

Aktenzeichen:

1 RA 81/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 6. Dezember 1963

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1963,
an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r ,
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter D ö w e l i n g und

Bundessozialrichter Dr. Fritzemeyer

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 28. November 1960 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des im Januar 1955 im Ostsektor von Berlin verstorbenen Egon C---. Ihre Ehe mit dem Versicherten wurde im Jahre 1925 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Dabei wurde eine heute nicht mehr näher bekannte Unterhaltsregelung getroffen; sie war im Jahre 1938 Gegenstand eines zwischen den früheren Ehegatten geführten Rechtsstreits. Es steht nur fest, daß damals die Unterhaltspflicht des Versicherten von 150 RM auf 80 RM monatlich herabgesetzt wurde. Zahlungen in dieser Höhe erhielt die Klägerin nach ihren Angaben vom Versicherten letztmals im April 1945 für die Monate Mai und Juni 1945.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag ab (Bescheid vom 5. April 1956), weil der Versicherte z.Zt. seines Todes der Klägerin keinen Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) zu leisten gehabt habe (§ 28 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- aF i.V.m. § 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF). Das Sozialgericht (SG) Schleswig verurteilte die Beklagte, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Gewährung einer Witwenrente nach § 42 AVG vom 1. Januar 1957 an zu erteilen (Urteil vom 26. November 1959). Auf die Berufung der Beklagten hob das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das sozialgerichtliche Urteil auf und wies die Klage ab: Der Versicherte habe im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin keinen Unterhalt geleistet, er sei ihr gegenüber z.Zt. des Todes auch weder nach den Vorschriften des EheG noch aus sonstigen Gründen zum Unterhalt verpflichtet gewesen; die Voraussetzungen des § 42 AVG seien nicht erfüllt. - Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 28. November 1960).



- 3 -

Die Klägerin legte Revision ein mit dem Antrag (sinn- gemäß), unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das sozialgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Sie rügte, das LSG habe die "sonstigen Gründe" in § 42 AVG unzutreffend ausgelegt. Bis zum Tode des Versicherten habe ein rechtskräftiger Schuldtitel über seine Unterhaltungspflicht vorgelegen. Es sei nur nicht mehr aufzuklären, ob es sich um ein gerichtliches Urteil oder um einen gerichtlichen Vergleich gehandelt habe. Eine Vollstreckungsgegenklage sei niemals erhoben worden.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Die Auffassung des LSG, daß keiner der in § 42 AVG genannten Gründe zur Rentengewährung an die Klägerin vom 1. Januar 1957 an führen könne, ist nicht zu beanstanden. Die letzte Alternative in dieser Vorschrift scheidet von vornherein aus; die Klägerin hat nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten von ihm keinerlei Unterhalt erhalten. Auch die Voraussetzung, daß der Versicherte z.Zt. seines Todes der Klägerin nach den Vorschriften des EheG Unterhalt zu leisten hatte, ist nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des LSG ist die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten im Jahre 1925 aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden; der Versicherte hat vor dem Tode zuletzt ein Einkommen von 268,70 DM-Ost erzielt, während die Klägerin neben einer Rente von 71,30 DM-West Einkünfte als Vertreterin einer pharmazeutischen Fabrik im Bundesgebiet gehabt hat. Die letzteren Einkünfte sind zwar in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht genau beziffert. Die Klägerin hat aber weder die Feststellungen noch die Schlußfolgerung des LSG - daß eine gesetzliche Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

halts-Beitragspflicht des Versicherten im Sinne von § 60 des EheG nicht bestanden habe - angegriffen. Die Revision richtet sich vielmehr allein gegen die Annahme des LSG, der Versicherte habe z.Zt. seines Todes der Klägerin auch nicht aus sonstigen Gründen Unterhalt leisten müssen. Das angefochtene Urteil erweist sich aber auch insoweit als richtig.

Das LSG hält es für erwiesen, daß aus Anlaß der Ehescheidung im Jahre 1925 eine Unterhaltsregelung getroffen worden ist, die in einem gerichtlichen Vergleich oder in einer vollstreckbaren gerichtlichen oder notariellen Urkunde im Sinne von § 794 Ziff. 5 der Zivilprozeßordnung (ZPO) festgelegt gewesen sei, weil sie nur in diesem Falle einer Änderung durch das Gericht nach § 323 ZPO zugänglich gewesen sei, wie sie nach der glaubhaften Darstellung der Klägerin und nach den Bekundungen des Rechtsanwalts H---F im Jahre 1938 stattgefunden habe (Herabsetzung der Unterhaltsrente von 150 RM auf 80 RM monatlich). Das LSG konnte jedoch nicht aufklären, ob es sich 1938 um ein streitiges Urteil, ein Versäumnisurteil, ein Anerkenntnisurteil oder einen gerichtlich beurkundeten Vergleich gehandelt hat. Diese Frage kann auf sich beruhen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann zwar ein bis zum Tode des Versicherten rechtsgültig gebliebener Vollstreckungstitel ein sonstiger Grund im Sinne von § 42 AVG sein (BSG 8, 24). Dieser Auffassung ist inzwischen der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) beigetreten (Beschuß vom 27. Juni 1963); er hat aber gleichzeitig entschieden, ein vollstreckbarer Unterhaltstitel sei ausnahmsweise dann kein sonstiger Grund im Sinne von § 42 AVG, wenn der Versicherte "z.Zt. seines Todes" die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 ZPO hätte beseitigen können. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.



Bei dem bereits genannten geringen Einkommen des Versicherten in DM-Ost, dem die eigenen Einkünfte der Klägerin aus Rente und Vertretertätigkeit in DM-West gegenüberstanden, wäre auf eine rechtzeitig nach den genannten Vorschriften der ZPO erhobene Klage ein Unterhaltsanspruch der Klägerin, wie das LSG in anderem Zusammenhang zutreffend ausgeführt hat, vom Gericht verneint und der bisherige Vollstreckungstitel für die Zeit nach der Erhebung der Klage geändert (§ 323 ZPO) oder die Vollstreckbarkeit beseitigt worden (§ 767 ZPO). Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, daß der Versicherte eine derartige Klage vor seinem Tode nicht mehr erhoben hat. Nach Lage der Verhältnisse hat der ursprünglich wirksame Vollstreckungstitel auch ohne gerichtliche Änderung oder Beseitigung aufgehört, ein sonstiger Grund im Sinne von § 42 AVG zu sein. Dies zeigt sich schon äußerlich darin, daß die Klägerin - wie sie selbst vorträgt - von dem Titel seit 1945 keinen Gebrauch mehr gemacht und keinen Vollstreckungsversuch unternommen hat. Sie hat auch nicht behauptet, daß sie nach der Währungsreform die Umstellung des auf RM lautenden Titels auf DM nach den Vorschriften der 16. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz betrieben hat. Ohne solche Umstellung werden aber Vollstreckungstitel über Reichsmarkforderungen nur in Höhe von 10 v.H. ihres Reichsmarkbetrages in DM vollstreckt (§ 1 der Verordnung). Im vorliegenden Fall bedeutet dies, daß der Versicherte auf Grund des Titels monatlich nur 8,- DM zu leisten gehabt hätte. Zahlungen in dieser Höhe konnten aber auch im Jahre 1954/55 nicht mehr als "Unterhalt" angesehen werden, weil sie für die Lebensführung des Berechtigten ohne jede wirtschaftliche Bedeutung gewesen wären. Danach kann aber nicht festgestellt werden, daß der Versicherte z.Zt. des Todes Unterhalt an die Klägerin aus sonstigen Gründen zu leisten hatte. Die Revision gegen das im Ergebnis zutreffende Urteil des LSG muß daher zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)